

BGer 1C_566/2024 vom 1. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_566_2024

FR: TF 1C_566/2024 du 1 novembre 2024

IT: TF 1C_566/2024 del 1 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 14. September 2024 (Postaufgabe) beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen einen Entscheid betreffend Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung. Da der angefochtene Entscheid der Beschwerde nicht beilag, forderte das Bundesgericht sie mit Verfügung vom 23. September 2024 auf, diesen Mangel spätestens bis am 4. Oktober 2024 zu beheben, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG). Diese Frist wurde auf ihr Ersuchen hin einmalig bis zum 25. Oktober 2024 erstreckt. Innert Frist (und auch danach) reichte A. _____ den angefochtenen Entscheid nicht ein. Stattdessen machte sie am 28. Oktober 2024 (Postaufgabe) eine Eingabe mit anderen Beilagen, in der sie darum ersuchte, die Ermächtigung zu erteilen oder eventuell das vorliegende Verfahren zur Akteneinholung zu sistieren. Damit ist androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang ist die Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.